Landkreis Jerichower Land

Lesefassung der
Verordnung zur Anpassung und Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet (WSG) des Wasserwerkes Hohenseeden

Auf Grund der §§ 51 und 52 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung in Verbindung mit § 73 Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) in der zuletzt geltenden Fassung, verordnet der Landkreis Jerichower Land:

Titel	**Beschluss im Kreistag am:**	**Vorlage-Nr.:**	**Bekanntmachung im Amtsblatt**	**Inkrafttreten:**
Verordnung zur Anpassung und Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet (WSG) des Wasserwerkes Hohenseeden			Nr. 6 vom 25.04.2012	26.04.2012

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land veröffentlichte Kreisrecht.

Verordnung zur Anpassung und Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet (WSG) des Wasserwerkes Hohenseeden

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Schutzbestimmungen in der Zone I
§ 3 Schutzbestimmungen in der engeren und weiteren Schutzzone
§ 4 Duldungs- und Handlungspflichten
§ 5 Befreiung und Ausnahme von Schutzbestimmungen
§ 6 Übergangsbestimmungen für bestehende Anlagen
§ 7 Ordnungswidrigkeiten
§ 8 Sprachliche Gleichstellung
§ 9 Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 51 und 52 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung in Verbindung mit § 73 Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) in der zuletzt geltenden Fassung, verordnet der Landkreis Jerichower Land:

§ 1 – Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Hohenseeden in der Ge-markung Hohenseeden das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin (TAV).

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzbereiche
   a) Zone I: Fassungsbereich
   b) Zone II: Engere Schutzzone
   c) Zone III: Weitere Schutzzone

(3) Die Zonen liegen in folgenden Gemarkungen, Fluren und Flurstücken entsprechend dem Anhang 1 dieser Verordnung
   a) Zone I: Gemarkung Hohenseeden Flur 7, FS 10022 FS 29/1

   b) Zone II: Gemarkung Hohenseeden, Flur 7, FS 30/1
   FS 29/1
   FS 137/26
   FS 141/26
   FS 143/27
   FS 144/27
   FS 146/29
   FS 150/30
   FS 151/30
   FS 10015
   FS 10022
   FS 10026
   FS 10028

   c) Zone III: laut Anhang 1 (im Amtsblatt – lt. einsehbarer Flurstücksliste)

   Die Begrenzung der Zonen wird entgegen dem Urzeigersinn, wie folgt beschrieben:

   Schutzzone I

   Ein Teil der Zone I umfasst den rechteckig auf etwa 20 x 30 m eingezäunten Bereich um den Brunnen 1 innerhalb des Wasserwerksgeländes. Ein weiterer Teil der Zone I befindet sich im Wald östlich des Wasserwerkes und umfasst den eingezäunten Bereich um Brunnen 2 mit Ausmaßen von etwa 20 x20 m.

   Schutzzone II

   Die Grenze der Zone II verläuft, beginnend an der Bahnhofstraße in südlicher Richtung bis zur Schattberger Straße (entlang der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 10026). Die Grenze folgt dann dem Verlauf der Schattberger Straße (L54) an der nördlichen Fahr-bahngrenze ca. 530 m in östlicher Richtung. Ausgehend von einer Entfernung von 100 m von der östlichen Grenze des Flurstücks 29/1 verläuft dann die Schutzzone weiter in Richtung Norden bis zu dem

angrenzenden Weg (Flurstück 48). Dabei wird das Grundstück 30/1 annähernd in der Mitte durch die Grenze in zwei Teilen getrennt. Entlang des Weges (FS 48) erstreckt sich dann die Grenze ca. 380 m in westlicher Richtung bis zu dem Weg mit der Flurstücksnummer 47/1. Dieser quert in süd-westlicher Richtung die ehemalige Bahnlinie, bevor die Grenze dann entlang der südlichen Grundstücksgrenze des ehemaligen Bahnhofsgeländes (Flurstück 10014) wieder ihren Ausgangspunkt erreicht.

Schutzzone III

Die Grenze der Zone III verläuft, beginnend am westlichen Punkt der Kreuzung des Grabens mit der stillgelegten Bahnlinie in südlicher Richtung bis zur Bahnhofstraße entlang der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstück 206/19.

Entlang des Schwarzen Weges (Flurstück 46) geht diese dann bis zu der Schattberger Straße und verläuft von dort in östlicher Richtung ca. 50 m bis zur Straße An den Eichen. Der Straße nach Süden und anschließend nach Westen folgend erreicht sie dann den nördlichen Grenz-punkt zwischen den Flurstücken 10010 und 10011. Von hier aus verläuft sie dann entlang der Flurstücksgrenze bis zu deren südlichen Punkt, wo sie auf das Flurstück 105 trifft. Bis zum Brandensteiner Weg verläuft sie dann an der Grenze der Flurstücke 389/24 und 105. Ab dem Brandensteiner Weg verläuft sie bis zum Rietzeler Weg in Südwest Richtung entlang der Waldgrenze vom Flurstück 27/1.

Dem Rietzeler Weg folgend verläuft diese dann nach Süden bis nahe an die Grundwassermess-stelle HY Hose 09/2009. An der Flurstücksgrenze der Flurstücke 35/1 und 49/6 biegt sie dann in Richtung Südwest ab und geht bis zur Waldgrenze. Dem Waldweg (Flurstück 39) in Richtung Südost folgend verläuft sie dann bis zu dem Flurstück 75/1 über eine Strecke von ca. 390 m. Entlang der Grenze der Flurstücke 61/1 und 75/1 geht sie dann bis zu dem nächsten Waldweg in Richtung Südwest.

Dem von West nach Ost verlaufenden Waldweg (Flurstück 1) folgend erreicht sie nach ca. 250 m die Flurstücksgrenze 288/8. Von dort verläuft sie in Südsüdwestlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 289/86 und 288/8. Nach ca. 730 m trifft sie auf den nächsten Waldweg (Flurstück 91).

Dem Weg in Richtung Ostsüdost folgend quert sie den Rietzeler Weg und führt weiter entlang Waldweges Richtung Ostsüdost bis zum von Rietzel Nordost führenden Feld/Waldweg der zum Gladauer Berg führt (Flurstück 30).

Die Grenze folgt dann dem Verlauf des Waldweges (Flurstück 30) in Nordöstlicher Richtung über eine Strecke von ca. 700 m bis zum Flurstück 106. An der Wegkreuzung verläuft sie dann auf den Wegeflurstücken 104 und 10 bis zur nächsten Wegekreuzung in Nordnordöstliche Richtung (ca. 1km). Hier biegt sie in Nordwestlicher Richtung ab und verläuft dann auf den Wegeflurstücken 6 und 2 bis zu dem Standort der Messstelle HY Hose 08/2009. Weiter folgt die Grenze dem Weg (Flur-stück 34) in nördliche Richtung bis zu der Hy Hose 07/2009. Über den Feld/Waldweg (Flurstück 51) in nördlicher Richtung erreicht die Grenze der Zone III nach ca. 430 m die Straße L 54. Von hier aus verläuft sie dann in nördliche Richtung entlang der Grenze der Flurstücke 30/1 und 155/32. Einem Waldweg (Flurstück 49) folgt sie dann ca. 50 m in Nordöstlicher Richtung bis zu der nächsten Flurstückgrenze /Flurstücke 212/1 und 118/2). Entlang der Flurstücksgrenze führt die Schutzzonengrenze bis zum Waldweg (Flurstück 212/102). Die Grenze folgt dem Waldweg in Südwest-Richtung bis zum Waldrand, verläuft ca. 100 m am Waldrand entlang und weiter an der Flurstücksgrenze 75 m nach Nordwest. Von hier aus folgt sie dem Weg (Flurstück 211/102) nach Südwest bis zur Wegkreuzung an der Messstelle Hy Hose 5/1991. Von hier aus folgt sie dem Grabenverlauf in westlicher Richtung bis sie an dem Kreuzungspunkt des Grabens

mit der stillgelegten Bahntrasse wieder ihren Ausgangspunkt erreicht.

(4) Die genaue Lage und Abgrenzung des WSG Hohenseeden sind in einer topografischen Karte im Maßstab von 1:25.000 entsprechend dem Anhang 2 dieser Verordnung eingetragen.

Die einzelnen Schutzzonen sind darin wie folgt dargestellt:

	Original	Amtsblatt
a) Zone I:	rote Umrandung	⊥
b) Zone II:	grüne Umrandung	⊥⊥
c) Zone III:	gelbe Umrandung	⊥⊥⊥

(5) Ausfertigungen dieser Verordnung sowie die genannte Karte liegen im Landkreis Jerichower Land, in der Gemeinde Elbe-Parey und im Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin vor und können bei diesen Behörden während der Dienstzeit von jedermann kostenlos eingesehen werden:

- Landkreis Jerichower Land
  Außenstelle Genthin, SG Wasserbehörde
  Brandenburger Straße 100
  39307 Genthin

- Gemeinde Elbe-Parey
  Ernst-Thälmann-Str. 15
  39317 Parey

- TAV Genthin
  Rathenower Heerstr. 25
  39307 Genthin

§ 2 – Schutzbestimmungen in der Zone I

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlage sowie der behördlichen Überwachung der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(2) Das Betreten der Zone I ist nur solchen beauftragten Personen gestattet, die ausschließlich im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(3) Die Zone I darf nur für Zwecke der Wasserversorgung genutzt werden. In diesem Bereich sind nur Maßnahmen zulässig, soweit sie der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Gewässers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von chemischen Mitteln für den Pflanzenschutz (Pflanzenschutzmitteln) zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung und jegliche Düngung sind verboten.

§ 3 – Schutzbestimmungen in der engeren und weiteren Schutzzone

(1) Für die Schutzzonen II und III gelten die Verbote und Beschränkungen gemäß Anhang 3 zu dieser Verordnung.

(2) Die untere Wasserbehörde kann die Einhaltung eines näher zu bestimmenden Stickstoff (N)-Zielsaldos für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen anordnen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die landwirtschaftliche Bodennutzung Gewässerbelastungen hervorgerufen werden, die die Trinkwassergewinnung gefährden können.

§ 4 – Duldungs- und Handlungspflichten

(1) Der Trinkwasser – und Abwasserverband Genthin hat

1. die Zone I gegen unbefugtes Betreten durch Einzäunung zu schützen.
2. die Zonen II und III durch entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen.
3. die Einhaltung der in § 3 aufgeführten Schutzbestimmungen, die zum Schutz der Gewässer erforderlich sind, eigenverantwortlich im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten zu kontrollieren und festgestellte Verstöße unverzüglich der unteren Wasserbehörde zu melden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutz-gebietes haben - soweit sie nicht selbst zur Vornahme von Handlungen verpflichtet sind - zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens betreten,
2. den Fassungsbereich einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Ablagerungen von Stoffen, die Gewässer gefährden können, beseitigen,
6. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Hinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
7. sonstige zur Erfüllung des Schutzzwecks erforderliche Handlungen vollziehen.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Flächen sowie Flächen des Erwerbsgartenbaus haben für ihre Grundstücke innerhalb des Wasserschutzgebietes schlagbezogene Aufzeichnungen zur Düngung, Nährstoffbilanz und für Bodennährstoffuntersuchungen (analog den Vorgaben der DÜV) und für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) (analog der PMS-Anwenderverordnung) vorzunehmen.
Die Nachweise sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

§ 5 – Befreiung und Ausnahme von Schutzbestimmungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Schutzbestimmungen und Pflichten dieser Verordnung befreien, soweit

1. der Schutzgebietszweck nicht gefährdet wird,
2. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern oder
3. die Schutzbestimmungen im Einzelfall zu einer unzumutbaren Beschränkung des Eigentums führen und die Abweichungen mit dem Schutzzweck dieser Verordnung sowie dem Gewässerschutz vereinbar sind.

(2) Die widerrufliche Befreiung bedarf der Schriftform. Sie kann befristet und mit Auflagen oder

Bedingungen versehen werden.

§ 6 – Übergangsbestimmungen für bestehende Anlagen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz) haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden können.

(2) Der Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die gem. Abs. 1 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Betreiber der Wasserfassung und dem Gewässerkundlichen Landesdienst zur Kenntnis zu geben.

(3) Bis zur Entscheidung der unteren Wasserbehörde gelten rechtmäßig bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen, die nach dieser Verordnung Verbote oder Beschränkungen unterliegen, als zugelassen.

§ 7 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 114 WG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Schutzbestimmungen nach § 2 oder § 3 missachtet oder Pflichten nach § 4 dieser Verordnung nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8 – Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anhang 3 zu § 3

Schutzbestimmungen in der engeren und weiteren Schutzzone

Handlungen bzw. Nutzungen		Zone II	Zone III
1	**Sachgebiet Bergbau, Erdaufschlüsse und unterirdische Lager**		
1.1	Bodenabbau und Erdaufschlüsse mit Grundwasserfreilegung (z. B. Tagebaue, Ton- Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche)	verboten	verboten
1.2	Bodenabbau und Erdaufschlüsse, ohne Grundwasserfreilegung (Beispiele wie 1.1)	verboten	beschränkt
1.3	Erdöl- und Erdgasgewinnung sowie Untergrundspeicher für wassergefährdende Stoffe	verboten	verboten
1.4	Ablagern und Aufhalden bergbaulicher Rückstände	verboten	beschränkt
1.5	Sprengungen	verboten	beschränkt
1.6	Durchführen von Bohrungen, außer für die öffentliche Wasserversorgung und deren Überwachung	verboten	beschränkt
1.7	Errichtung von Brunnen und Förderung von Grundwasser einschließlich zu geothermischen Zwecken (außer für die öffentliche Wasserversorgung)	verboten	beschränkt
1.8	Erdwärmesonden und -kollektoren	verboten	beschränkt
1.9.	Einleiten von Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen in den Untergrund	verboten	beschränkt
2	**Sachgebiet Kommunalwirtschaft, Industrie und Gewerbe**		
2.1.	Bau und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen, chemischen Fabriken, Chemikalienlagern, kerntechnischen Anlagen (ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik) und Wärmekraftwerken, soweit nicht gasbetrieben	verboten	verboten

Handlungen bzw. Nutzungen		Zone II	Zone III
2.2.	Bau und Betrieb von Transformatoren und unterirdischen Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboten	verboten
2.3.	Bau und Betrieb von Anlagen zur Ablagerung, Lagerung, Behandlung und Umschlagung von Abfällen	verboten	verboten
2.4.	Ablagern von Rückständen und Reststoffen, insbesondere aus Wärmekraftwerken, Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacke, Gießereialtsanden sowie aus der Altlastensanierung und Bodenbehandlung mit Ausnahme für die Reinigung kontaminierter Böden aus Wasserschutzgebieten, außerdem von Locker- und Festgesteinen, wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse zu nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer führen können	verboten	verboten
2.5	Ablagern von Baggergut aus Gewässern mit Ausnahme nicht belasteten Baggergutes aus Entwässerungsgräben	verboten	beschränkt
2.6	Bau und Betrieb von Bodenbehandlungs-anlagen für die Reinigung kontaminierter Böden aus dem Wasserschutzgebiet	verboten	beschränkt
2.7	Abfallbehandlungsanlagen und -deponien	verboten	verboten
2.8	Bau und Betrieb von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott, Autowracks und Altreifen	verboten	verboten
2.9	Errichten, Erweitern und Betrieb von Friedhöfen	verboten	beschränkt
2.10	Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen	verboten	verboten
2.11	Bau und Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen	verboten	beschränkt
2.12	Neuausweisung und Ausweitung von Baugebieten (Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten)	verboten	verboten

Handlungen bzw. Nutzungen		Zone II	Zone III
2.13	Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen, sofern sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung aufgeführt sind (unter diese Regelung fallen alle, auch baugenehmigungsfreie Anlagen)	beschränkt; zulässig sind baugenehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 60 Abs.1 BauO LSA, außer Vorhaben gemäß Nr. 5 Buchst. a und b	beschränkt; zulässig sind baugenehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 60 Abs. 1 BauO LSA, außer Vorhaben gemäß Nr. 5 Buchst. a und b
2.14	Baustelleneinrichtungen und Baustofflager	verboten	beschränkt
3	**Sachgebiet Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,** ausgenommen Kleinmengen für den Haushaltsbedarf (JGS-Anlagen, siehe Nr. 5, Sachgebiet Landwirtschaft)		
3.1	Bau und Betrieb von unterirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D, das sind Anlagen > 1000 m³ bzw. Masse in t WGK 1 > 10 m³ bzw. Masse in t WGK 2 > 0,1 m³ bzw. Masse in t WGK 3 und Bau und Betrieb von oberirdischen Anlagen der Gefährdungsstufe D, das sind Anlagen > 100 m³ bzw. Masse in t WGK 2 > 1 m³ bzw. Masse in t WGK 3	verboten	verboten
3.2	Bau und Betrieb von unterirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen A und B, das sind Anlagen unbegrenzt WGK 0 ≤ 1000 m³ WGK 1 ≤ 10 m³ WGK 2 > 0,1 m³ WGK 3 und Bau und Betrieb von oberirdischen Anlagen der Gefährdungsstufe A, B und C, das sind Anlagen unbegrenzt WGK 0 und 1 ≤ 100 m³ bzw. Masse in t WGK 2 ≤ 1 m³ bzw. Masse in t WGK 3 Mit Ausnahme von standortgebundenen oberirdischen Anlagen, die direkt der Wassergewinnung und -aufbereitung dienen	verboten	beschränkt; zulässig sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsklasse A

Handlungen bzw. Nutzungen		Zone II	Zone III
3.3	Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen	verboten	verboten
3.4	Transport wassergefährdender und radioaktiver Stoffe außerhalb von Anlagen mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, mineralischer Düngemittel sowie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die keinen Anwendungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten unterliegen	verboten	verboten
4	**Sachgebiet Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen**		
4.1	Abwassereinleitung in den Untergrund (Abwasserversickerung und –verrieselung), ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und Abwasser aus Kleinkläranlagen	verboten	verboten
4.2	Einleiten bzw. Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in den Untergrund, ausgenommen Verkehrsflächen (Pkt. 4.3)	beschränkt; zulässig sind das Versickern des ungesammelten Niederschlagswassers von Hof- und Dachflächen, das Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers und das Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen großflächig über die belebte Bodenzone	zulässig
4.3	Versickern von gesammelten Niederschlagswasser von Verkehrsflächen in den Untergrund	verboten	beschränkt; zulässig gemäß Pkt. 4.2
4.4	Einleiten von Abwasser und des von Verkehrsflächen gesammelt abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer	verboten	beschränkt
4.5	Einleiten von Abwasser aus Kleinkläranlagen in den Untergrund	verboten	beschränkt

Handlungen bzw. Nutzungen		Zone II	Zone III
4.6	Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung	verboten	verboten
4.7	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	verboten	beschränkt
4.8	Bau und Erweiterung von Abwasser-behandlungsanlagen, Abwassersammelanlagen und Trockenaborten	verboten	beschränkt
4.9.	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	beschränkt	beschränkt
4.10	Einleiten von Wasser aus Swimmingpoolanlagen in den Untergrund	beschränkt	-
5	**Sachgebiet Land- und Forstwirtschaft sowie Erwerbsgartenbau**		
5.1	Bau und Betrieb ortsfester Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft und ortsfester Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage	verboten	beschränkt; zulässig sind Lageranlagen einschließlich zugehöriger Abfüllplätze mit einem Lagervolumen bis 10 m³
5.2	Bau und Betrieb von Erdbecken, auch mit Foliendichtung, für die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern gemäß § 1 Nr. 2 DüngG vom 9.1.2009 in der zuletzt geltenden Fassung	verboten	verboten
5.3	Bau und Betrieb von Erdsilos zur Bereitung und Lagerung von Silage	verboten	verboten
5.4	Bau und Betrieb von Biogas- / Bioethanolanlagen	verboten	verboten
5.5	Festmistaußenlagerung	verboten	zeitlich beschränkt
5.6	Ausbringen von Wirtschaftsdünger gemäß § 1 Nr. 2 DüngG vom 9.1.2009 in der zuletzt geltenden Fassung	verboten	Zulässig ist das Ausbringen von Wirtschaftsdünger mit einer Gesamtstick-stoffmenge von <170kg Stickstoff/ha jährlich, in gefährdeten

Handlungen bzw. Nutzungen		Zone II	Zone III
			Gebieten mit stark durchlässigen Deckschichten <80kg Stickstoff/ha jährlich, sofern die Anforderungen der guten fachlichen Praxis beim Düngen eingehalten werden. Die beim Weidegang anfallenden Stickstoffmengen sind zu berücksichtigen. Ausbringungsverluste dürfen bei der Berechnung der zulässigen Gesamtstickstoff-menge nicht abgezogen werden
5.7	Lagern und Ausbringen von Sekundärrohstoffdünger (Klär- und Fäkalschlamm sowie Kompost und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen sowie vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen gemäß § 1 Nr. 2a DüngG vom 9.1.2009 in der zuletzt geltenden Fassung, ausgenommen von Kompost im Bereich von Hausgärten	verboten	beschränkt; zulässig ist das Ausbringen von Typzugelassenen Sekundärrohstoff-düngern auf Klärschlammbasis und Klärschlamm mit einer Gesamtstickstoff-menge <120 kg Stickstoff/ha jährlich, in gefährdeten Gebieten mit stark durchlässigen Deckschichten <80 kg Stickstoff/ha jährlich, sofern die Anforderungen der guten fachlichen Praxis beim Düngen eingehalten werden.
5.8	Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln einschließlich Silagesickersaft auf Brache, schneebedeckten oder gefrorenen Boden	verboten	verboten

Handlungen bzw. Nutzungen		Zone II	Zone III
5.9	Bau und Betrieb von Anlagen zum Lagern, Zwischenlagern und zum Abfüllen fester und flüssiger mineralischer Düngemittel	verboten	beschränkt; zulässig sind Anlagen gemäß Nr. 3.1 und 3.2
5.10	Ausbringen von mineralischen Düngemitteln durch Agrarflugzeuge	verboten	verboten
5.11	Lagern und Anwenden von Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die keine Anwendungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten unterliegen (VO über Anwendungsverbote mit Pflanzenschutzmittel)	verboten	verboten
5.12	Umwandlung in eine andere Nutzungsart gem. § 8 Waldgesetz für LSA vom 13. 04.1994 in zuletzt gültigen Fassung	verboten	beschränkt
5.13	Erstaufforstung	beschränkt	beschränkt
5.14	Grünlandumbruch	verboten	beschränkt
5.15	Feldanbau von Mais, Leguminosen, Hackfrüchten, Gemüse und gewerblicher Obstbau sowie Sonderkulturen	verboten	beschränkt
5.16	Landwirtschaftliche Beregnung	verboten	beschränkt; zulässig, wenn die Bodenfeuchte 70 v. H. der nutzbaren Feldkapazität nicht überschreitet
5.17	Errichten und Erweitern von Stallanlagen sowie Tierhaltung in Freigehegen, außer Kleintierhaltung in begrenzten Umfang	verboten	beschränkt
5.18	Bau und Betrieb von Viehfütterungs-, Tränk- und Melkständen	verboten	beschränkt
5.19	Bau und Betrieb von Dämpfanlagen und Waschplätze für Maschinen und Geräte	verboten	beschränkt
5.20	Beweiden, ausgenommen Wandertierhaltung bei günstigen Deckschichten	verboten	beschränkt

Handlungen bzw. Nutzungen		Zone II	Zone III
5.21	Neuanlagen und Erweiterung von Gartenbaubetrieben, Baumschulen und Kleingartenanlagen	verboten	beschränkt
6	**Sachgebiet Gewässerunterhaltung und Hydromelioration**		
6.1	Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	verboten	verboten
6.2	Herstellung und Ausbau von Gewässern (ausgenommen davon sind Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie Steinbrüche, siehe Nr. 1.1)	verboten	beschränkt
6.3	Errichten und Erweitern von Dränagen, Entwässerungsgräben und Schöpfwerken	verboten	beschränkt
	Sachgebiet Verkehrswesen		
7.1	Bau und Betrieb von Flugplätzen und zugehörigen Anlagen	verboten	verboten
7.2	Verwendung von auswasch- und auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken und Rückstände des Bergbaues, zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau sowie zum Gleisbau und Bau von Luftverkehrsanlagen einschließlich Lärmschutzdämmen	verboten	verboten
7.3	Neu-, Um- und Ausbau von Verkehrswegen, wie Autobahnen, Straßen und Gleisanlagen, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wege, Parkplätze und Autohöfe mit Ausnahmen von Feld- und Waldwegen / land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	beschränkt	beschränkt
8	**Sonstige Sachgebiete**		
8.1	Motorsportveranstaltungen und -anlagen	verboten	verboten
8.2	Tontaubenschießplätze	verboten	beschränkt
8.3	Golfplatzanlagen	verboten	beschränkt
8.4	Bau von militärischen Anlagen, soweit sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung aufgeführt sind, und Übungsplätze	verboten	beschränkt

Handlungen bzw. Nutzungen		Zone II	Zone III
8.5	Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnliche Organisationen	verboten	beschränkt
8.6	Zelt- und Campingplätze, Badeanstalten	verboten	beschränkt
8.7	Großveranstaltungen, Märkte und Volksfeste außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen	verboten	beschränkt
8.8	Grundwasserabsenkungen, außer zur Trinkwassergewinnung	verboten	beschränkt
8.9	Nutzung von Grundwasser für Wärmepumpen	verboten	beschränkt; für Anlagen mit Sekundärkreislauf
8.10	Anlegen von Wanderwegen und Aussichtspunkten	verboten	beschränkt
8.11	Verwendung von auswasch- und auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, z. B. Kompost und Klärschlämme, im Landschaftsbau	verboten	verboten